



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Zentrale Dienste  
Aktenzeichen: 10 50

Niederkrüchten, den 8. November 2022

Vorlagen-Nr. 468-2020/2025

Sachbearbeiter: Frank Kriegers

**öffentlich**

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

29. November 2022

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

13. Dezember 2022

**Beitritt der Gemeinde Niederkrüchten zur Anstalt des öffentlichen Rechts "d-NRW AöR"**

Sachverhalt:

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, bis Ende 2022 ihre Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale auch digital anzubieten. Insgesamt wurden rund 600 zu digitalisierende Verwaltungsleistungen (sog. OZG-Leistungen) identifiziert. Kleinere Kommunen wie die Gemeinde Niederkrüchten werden künftig rund 200 Leistungen digital anbieten müssen.

Für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sind u. a. auch sogenannte „Einer für Alle“ (EfA)-Dienste anzubieten, die einmal entwickelt und von einem Anbieter zentral betrieben werden, damit sie von Ländern und Kommunen einfach nachgenutzt werden können. Dies spart Zeit, Ressourcen und Kosten. Der Grundgedanke hinter EfA ist also, dass Länder und Kommunen nicht jedes digitale Verwaltungsangebot eigenständig neu entwickeln müssen, sondern sich abstimmen und die Arbeit aufteilen können. In Nordrhein-Westfalen ist „d-NRW AöR“ als Kommunalvertreter.NRW die zentrale Anlaufstelle für die Nachnutzung von bundesweit entwickelten Online-Diensten der Länder und Kommunen (Nachnutzungsmodell NRW) im Rahmen des OZG.

Ein Vorteil der im Jahre 2017 in eine Anstalt öffentlichen Rechts überführten d-NRW liegt darin, dass die Kommunen als Träger von „d-NRW AöR“ Produkte und Angebote von d-NRW im Rahmen einer ausschreibungsfreien Inhouse-Beauftragung nutzen können.

Mit E-Mail vom 12. April 2022 unterrichtet das KRZN die Verbandskommunen über die Empfehlung des Koordinierungskreises und des Arbeitskreises der Verbindungspersonen, dass alle Verbandsanwender Träger von „d-NRW AöR“ werden sollten, um ihnen die vergaberechtliche Option zu eröffnen, zukünftig im Rahmen eines verbandsweiten Vorgehens EfA-Leistungen im Rahmen eines Inhouse-Geschäfts bei der „d-NRW AöR“ abzurufen. Hierzu ist es allerdings zunächst erforderlich, der „d-NRW AöR“ als Träger beizutreten. Kosten für den Beitritt entstehen lediglich einmalig durch Zeichnung eines Stammkapitals in Höhe von 1.000,00 Euro. Das eingebrachte Stammkapital wird im Falle einer Kündigung unverzinslich zurückgezahlt.

Aus den vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, zum nächstmöglichen Zeitpunkt „d-NRW AöR“ beizutreten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Niederkrüchten tritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ bei. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Zeichnung einer einmaligen Finanzeinlage in Höhe von 1.000,00 EUR als Anteil am Stammkapital vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle / Sachkonto:		7.700.2*(NEU)/78480000				
Kosten der Maßnahme:		1.000,00 EUR				
Folgekosten:						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

In Vertretung

gez. Schippers